

Das Reinigen der Schornsteine

Autor(en): **Ehrenberg, C.F. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **4 (1840)**

Heft 8

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Reinigen der Schornsteine.

Bei dem in neuester Zeit in mehreren Gegenden und Städten der Schweiz und Deutschlands gefühlten und auch beachteten Mangel eines allgemeinen Feuer-Polizei- und Baugesetzes, welches nicht allein geeignet ist, unzähligen langwierigen Prozessen (wie die Bauprozesse gewöhnlich alle sind), sondern auch mancherlei Unglücksfällen und besonders der Feuergefährdung wirksam vorzubeugen; möchte ein nun schon seit mehreren Jahren in Berlin als bewährt befundenes Reglement „über das Fegen der Schornsteine“ hier nicht ganz an der unrichtigen Stelle seyn. Wir theilen dasselbe, so wie es von der dortigen Polizei-Direktion im Jahre 1836 erlassen, daher um so eher mit, als wir annehmen dürfen, daß mancher Paragraph desselben zur Aufnahme in ein derartiges Reglement sich eigne, und fügen am Schlusse noch die festgesetzte Tare des Fegerlohns der verschiedenen Schornsteine in verschiedenen Höhen bei, da uns auch dieser Gegenstand bisher zu willkürlich behandelt zu seyn scheint.

v. Ehrenberg.

1. Instruction betreffend das Fegen der Schornsteine.

§. 1. Ein jeder im Gebrauche befindliche Schornstein muß in der Regel jährlich: a) wenn er zu einer gewöhnlichen Heerd-Feuerung und zugleich zu Ofenfeuerungen benutzt wird, 4 mal, und b) wenn er nur zur Ofenheizung dient, mit Uebergehung des Johannis-Quartal-Termins, 3 mal gefegt werden.

§. 2. Jeder Schornsteinfegermeister ist verpflichtet, auf Verlangen öfter gegen tarmäßige Bezahlung zu fegen, der Eigenthümer aber kann nur angehalten werden, öfter fegen zu lassen, wenn: a) die Benutzung eines Schornsteines sehr stark ist, wie bei den meisten Backschornsteinen, bei den Schornsteinen in großen Restaurationen u., oder b) in einen besteigbaren Schornstein viele, d. h. mehr als 5 Röhren münden, wobei im Betreff der russischen Röhren bemerkt wird, daß überhaupt in diese mehr als 5 Röhren nicht münden dürfen; c) wenn die Construction der Schornsteine besonders schlecht ist. Glaubt der Schornsteinfeger, daß einer der gedachten Fälle vorhanden ist, so versucht er sich mit dem Eigenthümer darüber, wie oft gefegt werden solle, zu einigen; in Entstehung einer Vereinigung bestimmt das Polizei-Präsidium, nach vorheriger Untersuchung, wie oft zu fegen ist.

§. 3. Jeder Schornsteinfegermeister bleibt dafür verantwortlich, daß ein Schornstein gehörig und gut gefegt wird, und leistet dafür Gewähr.

§. 4. Jeder Schornsteinfegermeister muß das Fegen der Schornsteine selbst beaufsichtigen, und controlliren. Abwesenheit soll nur dann für entschuldigt angenommen werden, wenn das Fegen der Schornsteine unter steter Aufsicht eines Gefellen bewirkt ist, welcher ein Prüfungszeugniß des Kreisbaubeamten (§. 104. des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1844) besitzt. Die Zeit des Fegens muß vorher angesagt werden. Wenn gegründete Einwendungen gegen die bestimmte Zeit eintreten, so muß deshalb eine andere Vereinigung, erforderlichen Falls unter Vermittelung des Revier-Polizeicommissarius, oder nach Entscheidung des Polizei-Präsidii Statt finden.

§. 5. Jeder Schornsteinfegermeister muß unentgeltlich den Feuer-Visitationen beiwohnen, bei jedem Feuer mit seinen Leuten erscheinen, unentgeltliche Hülfe leisten, und alle Untersuchungen, die polizeilich nöthig sind, unentgeltlich bewirken und erforderlichen Falles deßhalb berichten.

§. 6. Jeder Schornsteinfegermeister muß über seine Geschäftsführung ein Buch führen, und sich die Bestimmung eines Formulars dazu, sowie die Revision der Bücher durch einen Abgeordneten des Polizei-Präsidii gefallen lassen.

§. 7. Die Schornsteinfegermeister müssen dafür sorgen, daß die Einwohner gut und anständig von ihren Leuten behandelt werden und selbst einen ordentlichen Lebenswandel führen.

§. 8. Derjenige Schornsteinfegermeister, welcher die obigen Vorschriften nicht befolgt, hat zu gewärtigen, daß er Seitens des Polizei-Präsidii durch Ordnungsstrafen von Einem bis Fünf Thalern dazu angehalten wird. Für den Fall aber, daß ein Schornsteinfegermeister seine Verbindlichkeiten wiederholt nicht erfüllt oder zu mehrfachen gegründeten Beschwerden Veranlassung gibt, und Ordnungsstrafen schon zwei Mal fruchtlos angewendet worden sind, bleibt dem Polizei-Präsidio die Anordnung der nöthig scheinenden Control-Maafregeln auf Kosten des Nachlässigen zur Erzielung einer vollkommenen zuverlässigen Schornstein-Reinigung im Reviere, nach Maafgabe der Umstände in jedem einzelnen Falle überlassen. Führen jedoch diese Maafregeln nicht zu dem beabsichtigten Erfolge, oder macht der Revier-Schornsteinfeger sonst des Vertrauens der Behörde sich verlustig, so wird demselben durch ein Resolut des Polizei-Präsidii, von welchem nur der Recurs an das Ministerium des Innern und der Polizei zulässig ist, das Revier ohne alle Entschädigung abgenommen.

2. Taxe betreffend das Fegen der Schornsteine.

§. 1. Die Reinigung der engen oder sogenannten russischen Röhren wird nach Maafgabe der Zahl der Etagen nach denselben Säzen bezahlt, die in der Taxe (s. unten) für befestigbare Röhren gewöhnlicher Art bestimmt sind. Dagegen darf für Bürsten, Kugeln, Draht und andere zur Reinigung nöthige Instrumente nichts berechnet werden, und muß der Schornsteinfeger solche unentgeltlich liefern.

§. 2. Für eine Schlundröhre, welche besonders noch in alten Gebäuden vorkommen, sollen 2 sgr. 6 pf. bezahlt werden.

§. 3. Für eine Zugröhre von Eisen oder Stein wird keine besondere Zahlung geleistet, wenn dieselbe höchstens 2 Fuß lang ist.

§. 4. Ist eine solche Röhre länger als 2 Fuß, so wird pro Fuß der mehreren Länge 3 pf. bezahlt, und muß der Schornsteinfeger dafür die Röhren herausnehmen und wieder einsetzen und verschmieren, wenn dieß erforderlich ist, und die Reinigung sich nicht ohne Herausnehmen der Röhre bewirken läßt.

§. 5. Für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- und Privat-Backofens werden 2 sgr. 6 pf. bis 5 sgr. bezahlt, je nachdem dabei mehr oder weniger Arbeit erforderlich ist.

§. 6. Biergelder, Neujahrgelder und sonstige Nebenkosten dürfen nicht gefordert werden.

	Für das Fegen eines Schornsteines, der jährlich nur 3 oder 4 Mal gefegt wird, werden bezahlt.			Es werden bezahlt jährlich für das Fegen eines Schornsteines, der gefegt wird.							
	Für jedes Fegen	Also jährlich für einen Schornstein bei 3 Mal gefegt	für einen Schornstein bei 4 Mal gefegt	alle 8 Wochen ober jährlich 6 Mal	alle 6 Wochen ober jährlich 8 Mal	alle 4 Wochen ober jährlich 12 Mal	alle 14 Tage ober jährlich 26 Mal	alle 7 Tage ober jährlich 52 Mal			
Bei einem Gebäude von einer Etage Höhe:											
1) In der Dach-Etage	2	6	8	11	13 ¹ / ₂	18	1	7	2	5	
2) In der 1sten Etage	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	10	14	17	22 ¹ / ₂	1	16	2	21 ¹ / ₂	
3) Im Souterrain	3	9	12	16 ¹ / ₂	20	27	1	25 ¹ / ₂	3	7 ¹ / ₂	
Bei einem Gebäude von zwei Etagen Höhe:											
1) In der Dach-Etage	2	6	8	11	13 ¹ / ₂	18	1	7	2	5	
2) In der 2ten Etage	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	10	14	17	22 ¹ / ₂	1	16	2	21 ¹ / ₂	
3) In der 1sten Etage	3	9	12	16 ¹ / ₂	20	27	1	25 ¹ / ₂	3	7 ¹ / ₂	
4) Im Souterrain	3 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	14	19 ¹ / ₂	23 ¹ / ₂	1	1 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	3	24	
Bei einem Gebäude von drei Etagen Höhe:											
1) In der Dach-Etage	2	6	8	11	13 ¹ / ₂	18	1	7	2	5	
2) In der 3ten Etage	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	10	14	17	22 ¹ / ₂	1	16	2	21 ¹ / ₂	
3) In der 2ten Etage	3	9	12	16 ¹ / ₂	20	27	1	25 ¹ / ₂	3	7 ¹ / ₂	
4) In der 1sten Etage	3 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	14	19 ¹ / ₂	23 ¹ / ₂	1	1 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	3	24	
5) Im Souterrain	4	12	16	22	27	1	6	2	14	4	10
Bei einem Gebäude von vier Etagen Höhe:											
1) In der Dach-Etage	2	6	8	11	13 ¹ / ₂	18	1	7	2	5	
2) In der 4ten Etage	2 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	10	14	17	22 ¹ / ₂	1	16	2	21 ¹ / ₂	
3) In der 3ten Etage	3	9	12	16 ¹ / ₂	20	27	1	25 ¹ / ₂	3	7 ¹ / ₂	
4) In der 2ten Etage	3 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂	14	19 ¹ / ₂	23 ¹ / ₂	1	1 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	3	24	
5) In der 1sten Etage	4	12	16	22	27	1	6	2	14	4	10
6) Im Souterrain	4 ¹ / ₂	13 ¹ / ₂	18	25	1	10 ¹ / ₂	2	23	4	26 ¹ / ₂	